

# **Satzung**

## **Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereines ist Emmendingen.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Emmendingen einzutragen.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 2.2 Zweck des Vereines ist:
  - die Förderung des Feuerwehrwesens
  - die Förderung der Arbeit in der Jugend- und Altersabteilung der Feuerwehr
  - die Beschaffung von Feuerwehrausrüstung und Geräten
  - sowie alle sonstigen Ziele, die der Förderung des Feuerwehrwesens der Stadt Emmendingen dienen.
- 2.3 Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch unmittelbare finanzielle und sachliche Förderung und Unterstützung, insbesondere durch:
  - die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen jedweder Art
  - die gezielte finanzielle Unterstützung zur Förderung des Feuerwehrwesens sowie zur Förderung der Arbeit in der Jugend- und Altersabteilung der Feuerwehr.

### **§ 3 Selbstlosigkeit und Begünstigungsverbot**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die von ihnen geleistete Arbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vermögensbildung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Emmendingen. Die Stadt Emmendingen ist verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden.

### **§ 5 Finanzen und Geschäftsjahr**

- 5.1 Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Spenden der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen und mit Zuwendung anderer Personen oder Vereinigungen.
- 5.2 Spenden dürfen nur im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und nur zu den von der Mitgliederversammlung genehmigten Zwecken verwendet werden.
- 5.3 Das Geschäftsjahr geht vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- 5.4 Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Derzeit werden Mitgliedsbeiträge i.H.v. Euro 30,00 pro Jahr erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind am 31.03. jeden Jahres fällig.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereines durch ihre ideelle oder materielle Hilfe unterstützen und fördern wollen.
- 6.2 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- 6.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Entgegennahme des Aufnahmeantrages, wenn diesem nicht binnen Monatsfrist widersprochen wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen mit deren Austritt, Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen.

- 6.5 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 6.6 Ein Mitglied kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere wenn das Mitglied die Interessen des Vereines verletzt, oder Beschlüsse des Vereines in grober Weise missachtet hat. Des weiteren kann ein Ausschluss dann erfolgen, wenn der Rückstand für den Mitgliedsbeitrag 2 Jahresbeiträge erreicht hat.
- 6.7 Dem ausgeschlossenen Mitglied ist sein Ausschluss unverzüglich von der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

8.2 Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen.  
Die Mitgliederversammlung ist zumindest einmal jährlich als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten 4 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind zur Jahreshauptversammlung schriftlich mit einer Frist von 21 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

8.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Eine Vertretung eines abwesenden Mitgliedes durch ein anderes Mitglied findet nicht statt.

8.4 Über die Mitgliederversammlung, sowie die Beschlüsse ist durch den jeweiligen Protokollanten ein Protokoll zu fertigen.

8.5 Die jährliche Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes
5. Beratung und Beschlüsse über etwaige Anschaffungen und Investitionen sowie über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereines

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt. Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

8.6 Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

8.7 Wahlen erfolgen grundsätzlich durch öffentliche Abstimmung mit Handzeichen. Bei Widerspruch gegen die öffentliche Abstimmung ist geheim zu wählen. Das Wahlergebnis ist sodann vom Vorstand und einem Mitglied der Mitgliederversammlung festzustellen.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie dem Kassierer und 4 Beisitzern.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme der Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. In den Vorstand kann nur ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Emmendingen Abteilung Emmendingen gewählt werden. Jeder der drei aktiven Züge entsendet ein Mitglied als Beisitzer. Des weiteren ist der Jugendwart der Jugendfeuerwehr Emmendingen Kraft Amtes Beisitzer.
- 9.3 Der erste Vorsitzende beruft nach Bedarf die Vorstandssitzungen ein.
- 9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines aufgrund der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:  
Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein, der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gemeinschaftlich mit dem Schriftführer und/oder dem Kassierer.
- 9.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein Ersatzmitglied In der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
- 9.7 Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch ab dem vollendeten 65. Lebensjahr aus dem Vorstand aus.
- 9.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, wobei der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muss.
- 9.9 Bei Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Satzungsänderungen und Auflösungen**

- 10.1 Eine Satzungsänderungen kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden.
- 10.2 Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.3 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf und soll erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder

aber 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich die Auflösung des Vereines verlangt haben.

Bei Auflösung des Vereines findet § 4 der Satzung Anwendung.

### **§ 11 Genehmigung durch das Finanzamt**

Die Beschlüsse über Satzungsänderung die den Zweck des Vereines und der Vermögensverwendung betreffend sind jeweils vom zuständigen Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen. Sie werden nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Genehmigung erteilt hat.

### **§ 12 Satzungsvollmacht**

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln ermächtigt, Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichtes oder des Finanzamtes für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung der Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigungen erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen.

Die Mitglieder sind von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat der Vorsitzende in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

### **§ 13 Sonstiges**

Die Satzung wird von den Gründungsmitgliedern beschlossen und der ersten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Beschlossen und durch Unterschrift bestätigt

Emmendingen, 29.03.2012